



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Stölzels juristische Lehrmethode

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

schafft werden muß, nicht offen gehalten und unsre Handelschiffahrt nicht geschützt werden. Dazu ist die Flotte nötig, dringend nötig; je stärker sie ist, desto besser für uns. Wer aber von dieser Notwendigkeit überzeugt ist, der gehe hin und versuche die Unkundigen und Wankelmütigen in unserm Lande der bedächtigen und oft auch bedenklichen Denker zu überzeugen. In Frankreich wurde 1892 von der Volksvertretung der Kostenanschlag für die Flotte fast um vierzig Millionen Franks erhöht, nur in dem Bestreben, die Wehrfähigkeit des Vaterlandes zu stärken. Wo sind bei uns die Männer, die aus Liebe zum Vaterlande alle Sonderbestrebungen vergessen, um mit gleicher Einigkeit wie die französischen Abgeordneten die bescheidenen Forderungen unsrer Marineverwaltung zu bewilligen? Mit jedem Kreuzer, der bewilligt wird, bekommen deutsche Arbeiter Brot, und mit jedem Kreuzer mehr wächst die Aussicht, daß die vielen Besitzlosen in unserm Lande in irgend einem Erdteile guten deutschen Grund und Boden zugeteilt bekommen können. Mehr Kreuzer aber brauchen wir vor allem auch zum Schutze unsrer Handelsflotte, wir müssen den französischen Seestrategen mit ihrem eignen Sprichworte dienen: *A corsaire corsaire et demi.*



Stölzels juristische Lehrmethode



er Präsident der preußischen Justizprüfungskommission, Stölzel, hat im Wintersemester 1893/94 an der Berliner Universität eine Reihe öffentlicher Vorlesungen über Rechtsfälle aus der zivilistischen Praxis gehalten, die nicht bloß bei den Studenten und Referendaren, sondern auch bei den schon im Amte stehenden Juristen und selbst in Laienkreisen Aufsehen und Interesse erregten. Aus dem ursprünglich gewählten kleinen Hörsaal mußte bald in einen großen, der 600 Plätze enthielt, übergesiedelt werden, und dieser war den ganzen Winter über fast vollständig gefüllt.

Diese rege Teilnahme hatte ganz gewiß nicht bloß darin ihren Grund, daß hier der Präsident der Prüfungskommission sprach, dem viele der Hörer früher oder später vors Messer kommen mußten; so könnte nur der urteilen, der den Mann nicht selber gehört hat. Wer ihn gehört hat, wird bezeugen, daß der Grund nicht in dem Range und der Stellung des Vortragenden lag, sondern in seiner Persönlichkeit und in der Besonderheit der Darstellungsweise, die ein Lehrgeschick aufwies, wie es selten vorkommt. Dabei beherrschte den

Vortragenden — und das verlieh dem Kolleg einen weitem Hauptreiz — die größte Begeisterung für seine Wissenschaft und das innige Bestreben, zum Gedeihen und zur Hebung der Rechtspflege beizutragen. Dies trat bei jeder Gelegenheit zu Tage.

Die damals gehaltenen Vorlesungen sind nun neuerdings von Stölzel in einem Buche herausgegeben worden, das den Titel führt: „Schulung für die zivilistische Praxis.“ Abgesehen von wenigen Zusätzen sind es im wesentlichen stenographische Niederschriften jener Vorträge, die hier geboten werden. Das Buch wirkt daher fast ebenso frisch und anregend, als ob man den Lehrer selbst hörte. Im Gegensatz zu den meisten Erscheinungen unsrer juristischen Literatur, die zur Mehrzahl für solche berechnet sind, die wieder Bücher schreiben, nicht für solche, die daraus lernen, insbesondere für ihre praktische Wirksamkeit etwas gewinnen wollen, verfolgt Stölzels Werk gerade nur diese Zwecke.

Es eignet sich aber dazu, auch von Laien in die Hand genommen zu werden, da es keine weitem Anforderungen an den Leser stellt, als daß er ein gebildeter, logisch denkender Mensch sei, und da es keinerlei juristische Vorkenntnisse voraussetzt. Wer sich an einfachen Rechtsfällen ein Bild davon machen will, worin eigentlich die Thätigkeit des Ziviljuristen besteht — der Laie hat ja meist nur von der ihm in den Zeitungen vorgestellten Kriminalpraxis eine Vorstellung —, wer erfahren will, wozu es überhaupt Juristen und ein so künstliches Rechtssystem geben müsse, und weshalb man nicht alle Rechtshändel mit dem am Einzelfall einzusetzenden gesunden Menschenverstande entscheiden könne, der mag sich aus diesem Buche unterrichten. Auch wer noch in der Wahl seines Berufes schwankt, wird daraus Fingerzeige entnehmen und ermessen können, ob er wohl seine Befriedigung im juristischen Berufe finden werde. Wer endlich angesichts vieler Klagen über die Jurisprudenz und angesichts der Mißachtung, die ihr manchmal zu teil wird, erkennen will, daß doch etwas Hohes, Erhabenes in dieser Wissenschaft steckt, und daß es noch Männer giebt, die daraus etwas Gutes, dem Leben dienliches zu machen wissen, der tröste sich an diesem Buche.

Die Kritik in den Fachzeitschriften ist zum Teil dem Werke nicht gerecht geworden. Stölzel hat das Buch gewidmet „unsern jungen Juristen und ihren Beratern“; es scheint aber, als ob bei den Beratern, namentlich bei den Universitätslehrern, seine Ideen nicht allgemein Anklang fanden. Die Fragen, um die es sich dabei handelt, werden auch weitere Kreise interessiren; wichtiger als alle Gesetzesfabrikation ist ja eine vernünftige Handhabung der Rechtspflege, und diese setzt wieder eine verständige, auf das praktische Leben gerichtete Vorbildung unsrer Juristen voraus. Mit Richtern, die in Stölzelschem Geiste vorgebildet sind, könnte man — glaube ich — unter jeder Rechtsordnung auskommen und sich wohl fühlen.

In den Vorlesungen Stölzels wurden einfache Rechtsfälle unter ausführlicher Erörterung der prozessualen und der materiell rechtlichen Sätze und unter Mitbeteiligung der Zuhörer zur Entscheidung geführt; eine Besonderheit bestand darin, daß als Einleitung nicht bloß der nackte Thatbestand des Falls erschien, sondern gleich allerhand Prozeßschriften, zum Teil aus Akten entnommen, zum Teil erfunden, in einem Abdruck den Hörern vorgelegt wurden: Anwaltschriftsätze, gerichtliche Urteile und Beschlüsse, alle aber mit Mängeln und Verkehrtheiten behaftet. An der Verbesserung durften nun die Studirenden ihren Scharfsinn erproben. Diese auch wohl sonst schon geübte Methode — so liebt es z. B. Thering in seiner bekannten, auch für Laien interessanten Sammlung „Zivilrechtsfälle“ verdrehte Rechtsmeinungen und nur scheinbar passende Stellen des Corpus juris anzuführen — wirkt natürlich sehr erfrischend und vielfach belustigend. Es ist ein unschuldiger Kunstgriff, den Hörer zu packen. Es schmeichelt, sich sagen zu können: „das ist ja ganz falsch, das kannst du besser machen,“ und so wird man unvermerkt angefeuert, der Sache seinen Eifer zuzuwenden. Auch liegt darin ein Hilfsmittel für das Gedächtnis; Absurditäten haften leichter als das schlichte Vernünftige und rufen, wenn sie im Gedächtnis wieder auftauchen, durch eine Ideenverbindung sofort die Vorstellung des Richtigen hervor. Stölzel bezeichnete das einmal als eine Art juristischer Klinik. „Eine Klinik — meinte er — ist ja der medizinische Unterricht am Krankenbett. Unre Rechtsfälle können uns in gewisser Beziehung das vorstellen, was für den Mediziner seine Präparate, seine Kranken, seine Leichen sind. Wir wollen an den Fehlern herumoperiren, wir wollen die Leichen seziren; wir wollen lahme Eide, schielende Gründe, bedenkliche Geschwülste und all dergleichen schulgerecht daraus entfernen.“

Die Kritik eines Universitätslehrers, die mir vorliegt, setzt gerade hier mit ihrem Tadel ein. „Der Vergleich hinkt — so führt er aus —, und damit verliert er seine Beweiskraft für die Richtigkeit der Methode. Denn der Gegenstand der Thätigkeit, der den Patienten des Mediziners entspricht, ist für den Juristen normalerweise nicht ein verfehltes Erkenntnis, sondern ein noch nicht entschiedener Rechtsfall.“ Das fehlerhafte Erkenntnis entspreche der falschen ärztlichen Behandlung; und wie diese wohl nur ausnahmsweise für die Unterweisung der Studirenden herangezogen werde, so empfehle es sich auch in der Jurisprudenz, den Studenten in der Regel einfach die Rechtsfälle vorzulegen und höchstens ausnahmsweise von solchen fehlerhaften Prozeßschriften Gebrauch zu machen. Dies sei besser für die Zeit des Referendariats aufzuspahren. Der Verfasser der Kritik glaubt das um so mehr hervorheben zu müssen, als der Wert der Stölzelschen Übungen für das Universitätsstudium vermutlich werde überschätzt werden. Auch spricht er die Besorgnis aus, daß die Studenten nun alles, was ihnen in anderer Art und Weise an praktischen Übungen auf den Universitäten geboten werde, für wertlos halten möchten. Den jungen

Juristen erscheine in allem, was die Vorbereitung für die Prüfungen betreffe, der Vorsitzende der großen Prüfungskommission wohl als höchste und unanfechtbare Autorität. Wenn sie nun sähen, daß dieser Mann sein Praktikum als eine ganz neue Art der Vorbereitung einzuführen scheine, für deren Berechtigung er sich auf längst vergangne Geister — Leibniz, Wolf, Klüber und Koch — berufen zu müssen glaube, so würden sie leicht zu dem Schlusse geneigt sein: Also mit der bisher üblichen Methode ist es nichts; hier ist die einzig brauchbare Methode gezeigt, wie ein Praktikum gehalten werden muß, um nutzbringend zu sein; wenn es der Professor nicht ebenso hält, so hat es für mich keinen Wert, seine Übungen zu besuchen. Unterstützt werde diese Ansicht vielleicht noch dadurch, daß das Buch nicht bloß den jungen Juristen, sondern auch ihren Beratern gewidmet sei, zu denen doch wohl in erster Linie die Dozenten gehörten.

Diesen Ausführungen möchte ich zunächst entgegenstellen, daß ich von der Urteilskraft [und dem Urteilsmut unsrer studirenden Jugend doch eine bessere Meinung habe. Besinne ich mich recht, so waren wir, meine Jugendgenossen und ich, keineswegs einem übermäßigen Autoritätsglauben zugeneigt; im Gegenteil, wie wir auf der Schule keck und frei unsre Lehrer beurteilt, sie erhoben und manchmal auch verurteilt hatten, so setzten wir das ungenirterweise auf der Universität fort. Wir würden damit auch nicht Halt gemacht haben vor dem Präsidenten der Justizprüfungskommission; wir wären nicht davor zurückgeschreckt, sein Kolleg ledern und langweilig oder unklar zu schelten, wenn es uns so erschienen wäre, und daraus wegzubleiben. Und was mehr ist: ich halte die Urteile, die wir damals über unsre Lehrer fällten, noch heute für richtig. Ich bin daher überzeugt, daß auch die heutige studirende Jugend recht gut zu urteilen wissen wird; sie wird sich von einem Universitätslehrer, wenn er nur sonst in ähnlicher Weise wie Stölzel ihr Interesse zu wecken weiß, nicht deshalb abwenden, weil er in dem Lehrmittel von Stölzel abweicht. Ob er die Studien nun dadurch zu beleben versteht, daß er fehlerhafte Gerichtsschriften vorlegt oder in andrer Weise, etwa indem er in sokratischer Manier durch Abfragen der Einzelnen den Gegenstand entwickelt, oder indem er seine Zuhörer mit verteilten Rollen Prozesse aufführen läßt, oder indem er mit ihnen juristische Spaziergänge macht durch Feld und Flur, durch Straße und Markt, durch Anwaltsstube und Gerichtssaal, das wird der Hörerschaft gleich bleiben. Als bester Maßstab für den Wert eines Lehrers wird immer der dauernde Beifall und Zuspruch seiner Hörer zu gelten haben.

Ich komme nun zu dem von Stölzel benutzten Bilde einer juristischen Klinik. Der Vergleich hinkt — sagt der Verfasser der Kritik —; den Patienten des Mediziners entspricht nicht ein fehlerhaftes Erkenntnis, sondern ein noch nicht entschiedner Rechtsfall. Sehr richtig. Aber wenn man das streitige Rechtsverhältnis passend mit einer Krankheit vergleichen kann, die der Heilung

bedarf, so liegt es nahe, das durch falsche rechtliche Behandlung noch mehr verhebderte Rechtsverhältnis in eine Parallele zu stellen zu der durch falsche medizinische Behandlung verschlimmerten oder gar neu hervorgerufenen Krankheit. Es ist in Stölzels Vorträgen anschaulich dargestellt, wie eine Rechtsache verfahren werden kann dadurch, daß etwa ein Pfücher den Kontrakt machte, oder ein ungeschickter Anwalt die Klage fertigte, oder ein verkehrt denkender Richter die erste Entscheidung gab. Ergebnis der falschen ärztlichen Behandlung ist neue Krankheit, Ergebnis der falschen rechtlichen Behandlung ist neue Unklarheit, neuer Streit. Der Vergleich paßt also vollkommen. Ob die falsche ärztliche Behandlung in der Medizin nur ausnahmsweise zur Unterweisung herangezogen wird, weiß ich nicht; daraus würde übrigens noch nicht folgen, daß dies nicht für die Jurisprudenz von besonderem Vorteil sein könnte. Und das will natürlich auch Stölzel nicht, daß der junge Jurist ausschließlich oder auch nur hauptsächlich durch eine solche Fehlersehule zur Ausbildung geführt werden soll.

Fruchtbar erscheint mir aber der Vergleich und fruchtbar die Methode auch für den jüngsten Studenten, namentlich in einer Richtung. Der junge Jurist wird von vornherein darauf hingewiesen, daß das Recht nicht bloß dazu daist, ihm Stoff zur Anwendung seines Scharfsinns zu geben, sondern daß es für die bestimmt ist, die draußen im Leben stehen, daß das Recht und daß der Jurist dem Leben dienen sollen. Er lernt erkennen — und darin leisten die Vorträge Stölzels vorzügliches —, wie durch eine unvernünftige, ja auch nur unzumutbare Handhabung des Rechts wichtige Lebensinteressen geschädigt werden können, und wie man andererseits den Menschen helfen kann.

Außerordentlich nahe liegt die Gefahr, daß sich der junge Jurist der praktischen Rechtspflege nur in dem Sinne widmet, die erlernten Grundsätze der Wissenschaft möglichst korrekt und elegant anzuwenden. Für die wirtschaftliche Seite des Rechts wird er von der Universität — wenigstens nach der zu meiner Zeit und wohl auch noch jetzt vielfach üblichen Lehrweise — meist nur wenig Verständnis mitbringen; die lange Zeit des Referendariats, das lange Arbeiten ohne eigne Verantwortlichkeit und mit dem ausgesprochenen Zweck, am Schluß ein günstiges Zeugnis des betreffenden Vorgesetzten zu erhalten, ist auch wenig förderlich, und in dem spätern Amte als Richter bietet sich ebenfalls wenig Gelegenheit, kennen zu lernen, wie die Rechtspflege im Leben wirkt. Man müßte eine Zeit als Anwalt, am besten vielleicht auch als Gerichtsvollzieher thätig gewesen sein. Da mag dann vielfach der Satz zutreffen, den Stölzel aus einer Schrift des Advokaten Dr. Julius Diner in Wien anführt: „Die übeln Folgen dieses (auf den Universitäten herrschenden) Dogmatismus sehen Sie oft genug bei Anfängern in der Judikatur, welche die Blüte der richterlichen Thätigkeit in der Auffindung von Abweisungsgründen finden. Mehrere Abweisungsgründe werden fein säuberlich nach einander angewendet, und man sonnt sich in dem Vollgefühl des eignen Scharf-

sinns und vergißt oder hat niemals begriffen, daß man damit wohlervorbene Rechte, Lohn für ehrliche Arbeit vorenthält.“ Hier kann Stölzels Methode, an Fehlern zu lehren und deren schlimme Wirkung bis zum Gerichtsvollzieher und noch weiter zu verfolgen, sehr wohlthätig wirken. Der so vorgebildete Jurist wird, wenn ein Antrag bei ihm einläuft, niemals zuerst fragen: wie kann ich ihn abweisen? oder: wie komme ich am raschesten um ihn herum? oder: wie stelle ich mich dazu nach Wissenschaft und Judikatur? sondern seine erste Frage wird sein: wie kann hier geholfen werden? wie kommt die Sache zu einem guten Ende?

Doch liegt — und das scheint den Kritikern entgangen zu sein — in dieser Methode, an Fehlern zu lehren, keineswegs der einzige oder auch nur der Hauptvorteil der Stölzelschen Lehrweise. Das wesentlich Neue und das, was diese Vorträge wesentlich auszeichnet, liegt darin, daß hier der Versuch gemacht worden ist, den Studenten von Anfang an ins praktische Rechtsleben hineinzuversetzen und in einer Weise, die für jeden, auch für den Jüngsten anschaulich und verständlich ist, an konkreten Rechtsbeispielen in die Jurisprudenz einzuführen, dabei die erforderlichen Rechtsätze nicht als etwas feststehend Gebobnes vorzuführen, sondern sie aus den Erscheinungen der Praxis und aus den Bedürfnissen des Lebens vor den Hörern selber zu entwickeln.

Bisher ist man anders verfahren. Die praktischen Übungen, soweit sie überhaupt Eingang auf der Universität gefunden haben, werden den spätern Semestern vorbehalten. Den Anfang macht man mit systematischen Vorlesungen. Die Systematik, in der z. B. Pandektenrecht vorgetragen wird, besteht darin, daß man sondert: Sachenrecht, Obligationenrecht, Familienrecht, Erbrecht. Jedem Abschnitt und dem Ganzen wird ein sogenannter allgemeiner Teil vorangeschickt — eine vom didaktischen Standpunkt ganz verfehlte Einrichtung. Da erfährt z. B. der Student — ehe ihm in konkretem Gewand ein Bevollmächtigter, ein Prokurist, ein Kommissionär, ein Vormund, ein Testamentsvollstrecker vorgeführt ist — die allgemeinen Grundsätze über Stellvertretung, er hört das Allgemeine über Irrtum, über Bedingungen, ehe sein Vorstellungsvermögen angefüllt ist mit Rechtslagen, bei denen diese Dinge vorkommen können. Ein Hauptwert wird darauf gelegt, eine möglichst kunstvolle Gliederung und tadellose Definitionen zu geben; daran, z. B. an die Definitionen von Kauf und Miete, werden die darauf bezüglichen Rechtsätze angeknüpft, hie und da werden einige, und zwar meist nur wenige Beispiele eingestreut, hin und wieder vielleicht auch eine gesetzgeberische Erwägung angeknüpft.

In einer von einem Mitgliede des Reichsgerichts ausgehenden Kritik der Stölzelschen Vorträge wird dieser Lehrweise der Vorzug gegeben, dagegen über Stölzels Methode folgendes gesagt: „Zur alleinigen Herrschaft darf diese Methode niemals gelangen; den Schwerpunkt der Ausbildung bildet beim Studierenden die hergebrachte Vorlesung verbunden mit theoretischem Selbststudium,

beim Referendar das schriftliche und mündliche Referiren und Votiren. Ohne theoretische Vorbildung bleibt beiden die Analyse juristischer Fälle größtenteils unverstündlich.“ Ob das letzte Urteil zutrifft, darüber mag sich jeder durch Lesen des Stölzelschen Buches selber seine Ansicht bilden; ich denke, die Mehrzahl der Leser wird gerade auf Grund dieser Vorträge für bewiesen ansehen, daß man durch eine geeignete Methode die Beurteilung praktischer Rechtsfälle auch dem des Rechts noch völlig Unkundigen zum Verständnis bringen kann. Gegenüber der weitem Ausführung dieser Kritik möchte ich die Behauptung wagen — und ich bin darin der Zustimmung eines großen Teils der Juristen gewiß: nichts ist weniger geeignet zur Einführung in die Jurisprudenz und zur Gewinnung des juristischen Urteils — was doch im Gegensatz zur Kenntnis der Dogmatik und der Geschichte des Rechts die Hauptsache bleibt —, als die hergebrachte systematische Vorlesung und die üblichen theoretischen Lehrbücher, so vortrefflich auch beide für den Gereiften sein mögen. Ein Kind wird in die Welt der Dinge nicht eingeführt, indem man ihm erzählt: es giebt ein Tierreich und ein Pflanzenreich und ein Mineralreich — und indem man ihm die zu den einzelnen Reichen gehörenden Gegenstände beschreibt; sondern man zeigt ihm ein Pferd und eine Kuh und einen Hund und lehrt ihn an der Natur und an Abbildungen diese Tiere erkennen und unterscheiden. Auch der Jünger der Jurisprudenz tritt in eine neue Welt ein. Einmal sind ihm die Lebensverhältnisse, auf die sich die zu lehrenden Rechtsvorschriften beziehen, größtenteils unbekannt. Wer kennt als Sohn eines Beamten das Getriebe des Handels? Oder wer weiß als Großstädter, zu welchen Rechtskonflikten die Verhältnisse des platten Landes führen können? Oder wer bringt als Bewohner der Ebne genügende Vorstellungen für das Bergrecht mit? Sodann aber muß sich der angehende Jurist gewöhnen, die ihm bekannten Vorgänge von anderer Seite und mit ganz andern Augen anzusehen. Bisher „kaufte“ er sich ein Pferdebahnbillet, nun erfährt er, daß es sich dabei nicht um Kauf, sondern um den Vertrag über eine Arbeitsleistung handelt. Er sprach von einer „Leih“bibliothek und hört nun, daß hier die Bücher nicht verliehen, sondern „vermietet“ werden. Er ließ sich ein „Sparkassenbuch“ schenken und lernt nun begreifen, daß hierbei nicht sowohl das Buch, sondern die Forderung an die Sparkasse den Gegenstand der Schenkung bildet. Durch den hergebrachten systematischen Vortrag und durch Definitionen wird man den Unterschied der Kontraktarten — etwa von Kauf und Miete — schwerlich erfassen. Wer das Schwierige dieses Unterschieds kennt, wird mir Recht geben, daß das nur geschehen kann durch Vorführung von zwanzig oder mehr konkreten Rechtsfällen, die mit kleinen Schattirungen von der einen zur andern Kontraktart überleiten.

In wie hervorragendem Maße diese Lehrweise geeignet ist, das juristische Unterscheidungsvermögen zu bilden, zeigt sich an einem andern Werke der juri-

ftischen Litteratur, das auch — wie die genannte Kritik — von einem Mitgliede des Reichsgerichts herrührt, an Rehbains Entscheidungen des Obertribunals. Die abgedruckten Entscheidungen selber mit ihren langen, zum Teil veralteten dogmatischen Ausführungen, aus denen man sich die springenden Punkte mit Mühe herausfinden muß, haben für den Studenten wohl nur einen zweifelhaften Wert. Was aber unter dem Text vom Verfasser selbst geboten wird: die Zusammenstellung und Gegenüberstellung der mannichfachen den Rechtsbegriff oder Rechtsfaz veranschaulichenden praktischen Streitsfälle in übersichtlicher Kürze, das ist ein juristisches Bildungsmittel, das von keinem der üblichen Lehrbücher erreicht wird.

Juristischer Anschauungsunterricht an Objekten des modernen Rechtslebens — das wäre also das erste, was dem jungen Studenten darzubieten wäre. Keine sogenannte Systematik, es sei denn der Plan, zuerst die dem Denken des Neulings zunächst liegenden, dann die schwerer zu begreifenden Rechtsverhältnisse vorzuführen. Im Gegensatz dazu hört heutzutage der Student (im ersten Semester) eine systematisch-dogmatische Vorlesung über Institutionen des römischen Rechts, d. h. über die Rechtseinrichtungen, wie sie im römischen Volk vor und unmittelbar nach Christi Geburt geherrscht haben!

Ich denke mir dann weiter, daß man in ähnlicher Weise, wie es Stölzel thut, den Studenten an den konkret vorzuführenden Erscheinungen des Rechtslebens dieselben Geistesoperationen durchmachen lassen sollte, die der Gesetzgeber durchmachen muß, um zur Aufstellung seiner Sätze zu gelangen. Der Gesetzgeber wird sich auch nicht zuerst mit einem System und mit festgelegten Begriffen umgeben, um daraus seine Sätze abzuleiten, sondern er wird sich — wenn er richtig vorgehen will — die realen Erscheinungen des Lebensgebietes, das er regeln soll, in möglichst großer Menge vorstellen müssen, um sich dann zu fragen: welche Sätze muß ich aufstellen, damit wenigstens für die Mehrzahl dieser Fälle ein praktisch befriedigendes Ergebnis herauskommt?

Das Recht nicht als etwas feststehend Gegebenes vorzutragen, sondern so viel als möglich die Hörer selber die Rechtsätze finden zu lassen — das scheint mir aber auch pädagogisch von außerordentlichem Werte zu sein. Erstens wird dadurch von Anfang an die schöpferische Denkhätigkeit des jungen Studenten angeregt, während sie sich jetzt lange Zeit hindurch bloß rezeptiv verhalten und dadurch in ihrer Kraft und Frische erlahmen. Sodann aber wirkt diese Methode auf die jungen Hörer in ebenso günstiger Weise ein, wie die andre, sie an Fehlern lernen zu lassen. Sie werden von vornherein vor einer Überschätzung der logischen Seite des Rechts behütet und darauf hingewiesen, ihren Sinn auf eine zweckmäßige, dem menschlichen Gemeinleben nützliche Ausübung des juristischen Berufs zu richten. Ist es doch auch ein tiefes Bedürfnis gerade der jugendlichen Geister, die Dinge bis auf ihre letzten Gründe zu verfolgen. Ich weiß, daß in meiner Universitätszeit hauptsächlich zwei ungelöste

Fragen in mir rumorten: Kommt denn das alles vor? und: Ist das alles gut? warum ist es so? Ich habe mich sympathisch berührt gefühlt, als ich kürzlich in den Lebenserinnerungen des verstorbenen Oberpräsidenten v. Ernsthausen las, es habe ihn aus den juristischen Kollegien namentlich der Übelstand hinausgetrieben, daß er dort nicht erfahren habe, ob denn das, was ihm als Recht vorgetragen wurde, auch alles wirklich recht sei. Heute, wo es kein Stück unsrer Rechtsordnung giebt, gegen das nicht von irgend einer Seite Sturm gelaufen würde, sollte jeder Jurist, der die Universität verläßt, so vorgebildet sein, daß er zu übersehen und darzulegen vermöchte, durch welche praktischen Bedürfnisse des Volkslebens jeder einzelne Rechtsatz bedingt ist, wie er etwa anders sein könnte, was für und was gegen ihn spricht. Es liegt mir hierbei ganz fern, unsre Universitätslehrer, insofern die Art ihres Vortrags eine andre ist, herabsetzen und ihr Wirken als wertlos darstellen zu wollen. Bedeutende Persönlichkeiten, Männer von hervorragendem Lehrgeschick können auch mit einer an sich unpädagogischen Methode außerordentliches leisten. Ich verehere einzelne meiner frühern Lehrer ganz ebenso, wie es Stölzel mit seinem Bangerow thut. Es giebt viele Umstände, die ohne Schuld der Universitätslehrer den Eingang der hier vertretenen Methode erschweren.

Die Denkweise in der Jurisprudenz, die sich alle Rechtseinrichtungen auf ihre Zwecke ansieht und aus dieser Betrachtung das, was zur Auslegung und Bildung des Rechts nötig ist, entnimmt, ist verhältnismäßig jung. Man arbeitete früher meist nach überkommenen Prinzipien und Begriffen, die man aus logischen und technischen Gründen als unangreifbar hinstellen zu müssen glaubte. Für viele Gebiete ist daher das Material noch gar nicht in der Weise zusammengetragen, wie es notwendig wäre, um das Recht so, wie hier dargestellt ist, vortragen zu können; für den Einzelnen würde das eine zu schwierige Arbeit sein. Stölzel konnte sich auch die Fälle aussuchen, die er durchnehmen wollte, und sie behandeln im allgemeinen nur einfache Fragen. Dem Universitätslehrer ist sein Stoff vorgeschrieben; er muß auch durch dunkle Partien des Rechts hindurch. Ferner steht einer Verbesserung der Lehrmethode die hergebrachte Einteilung der Kollegien entgegen. Es wäre ein Unsinn, das ganze gemeine Privatrecht in einem Semester so behandeln zu wollen. Ein Teil des Obligationenrechts, das einfachste daraus, böte für das erste Semester hinreichenden Stoff. Endlich gehört zu dieser Vortragsform auch ein Recht, das nicht auf dem Boden des alten Rom, sondern aus modernen Lebensverhältnissen herausgewachsen ist. Wir hoffen aber auch in dieser Beziehung einen Aufschwung zum Bessern von unserm zukünftigen Reichsgesetzbuch. Dieses Recht wird sich doch nicht anders darstellen lassen, als daß man die Gedanken vorführt, die in der Litteratur und bei den Gesetzbildnern mit einander gerungen haben, ehe seine einzelnen Sätze zustande kamen. Möge man dann diese Darstellung geben an konkreten Rechtsfällen und nicht in der abstrakten Weise,

wie es leider in den Motiven zum ersten Entwurf geschieht, bei denen man das Gefühl hat, als ob der Verfasser, wenn er einmal ein dürftiges praktisches Beispiel angeführt hat, sich schämte, daß er so verständlich und anschaulich geredet hat.

Und man verschone wenigstens bei der ersten Einführung in das Privatrecht den jungen Juristen mit der unseligen Systematik. Ich will nur ein Beispiel anführen. Die Lehre von der Gewährleistung für Mängel der veräußerten Sache (Knoß am Pferde, Schwamm im Hause) kommt meist beim Kauf vor. Vielleicht erlebt mancher praktische Jurist während seiner ganzen Amtszeit kaum einen Fall, wo sie ihm bei einem andern Rechtsgeschäft entgegentritt. Sie kommt aber auch vor beim Tausch, bei der Hingabe an Zahlungsstatt, bei der Teilung des Miteigentums u. a. m. Der erste Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs in seiner lehrbuchmäßigen Weise brachte deshalb diese Lehre unter die allgemeinen Vorschriften der Schuldverhältnisse aus Rechtsgeschäften unter Lebenden. Bei der zweiten Lesung ist diese Materie zweckmäßig beim Kauf geregelt und gesagt worden: Bei andern Geschäften ist es ebenso. Der richtige Systematiker wird aber gewiß beim Vortrage des Privatrechts diese Lehre wieder sorgsam in den allgemeinen Teil des Obligationenrechts zurücktragen! Pädagogisch richtig wird diese Lehre nicht im allgemeinen Teil vorgetragen, auch nicht beim Kauf, auch nicht bei einem Kaufgeschäft, das A mit B über die Sache x abgeschlossen hat, sondern — um in Stölzels Manier zu reden — an einer weißbunten Kuh, die im Dorfe Langenbielau am 6. September 1892 der Eigenkätner Knod an den Müller Brede für 80 Thaler verkauft hat.

Ehe ich schließe, möchte ich noch zwei Vorzüge des Stölzelschen Kollegs erwähnen, die von seinen Kritikern ebenfalls übersehen worden sind. Ich meine das erfolgreiche Bestreben, die Hörer zur Mitthätigkeit anzuregen, und die eigentümliche Art, die Zuhörer zur schriftlichen Äußerung ihrer Zweifel und Fragen zu veranlassen und eingehend darauf zu antworten. Stölzel beabsichtigte anfänglich — wie er sagt — einen mündlichen Gedankenaustausch mit den Studenten einzurichten, auch vielleicht die Aufführung von Prozessen mit verteilten Rollen zu veranstalten. Das war wegen der großen Zahl der Hörer unmöglich. Aber indem praktische Aufgaben gestellt, schriftliche Arbeiten angenommen und besprochen wurden, konnte ähnliches erreicht werden. Als besonders fruchtbar für die gründliche Erörterung des Rechtsstoffes erwies sich das Eingehen auf die mannichfachen aus dem Hörerkreise geäußerten Fragen und Bedenken. Einen Fragekasten sollte jeder Universitätslehrer für seine Vorlesung einrichten und nicht darauf warten, daß einer seiner Hörer persönlich an ihn mit einer Frage herantrete. Dazu ist der Student in diesem Alter meist zu schüchtern. Ich wenigstens hätte mir damals nicht getraut, mündlich zu fragen, und ich hätte doch manchmal so gern gefragt.

Der Verfasser der oben erwähnten Kritik spricht seine Verwunderung darüber aus, daß zur Rechtfertigung der Stölzelschen Methode Männer wie Leibniz, Koch u. a. angeführt worden sind. Nun, es sind eben Juristen gewesen, die ihre Ausbildung mit der Praxis begonnen haben. Wenn mich einer fragte, wie er am raschesten und besten in das Studium der Jurisprudenz eingeführt werden könne, ob dadurch, daß er eins der hergebrachten systematischen Kollegien über Institutionen höre und nachschreibe, oder dadurch, daß er bei einem tüchtigen Advokaten ausgesuchte Prozeßschriften abschreibe und allmählich anzufertigen versuche, so würde ich ihm ohne Bedenken das zweite empfehlen.

Dennoch bin ich für die Ausbildung durch die Praxis keineswegs eingenommen. Die Praxis kann darin immer nur unvollkommenes leisten. Sie bringt die Rechtsfälle dem jungen Juristen zerstreut, wie es der Zufall will, bald aus diesem, bald aus jenem Gebiet, und aus manchem gar nicht, vor die Augen; auch haben die Praktiker meist weder Lust, noch Geschick, noch Zeit, sich mit den im Vorbereitungsdienste stehenden zu beschäftigen. Diese sind ein Ballast für die richterliche Thätigkeit. Wie viel mehr könnte geleistet werden, wenn Männer, die sich diese pädagogische Thätigkeit zu ihrer Lebensaufgabe gemacht haben, dem jungen Juristen schon auf der Universität eine künstliche Praxis vorführten, eine mit kluger Berechnung für die einzelnen Teile des Rechtsstoffs zusammengestellte Praxis, wenn sie ihn die Erfahrungen machen ließen, die er auf dem mühsamen und unvollkommenen Wege der wirklichen Praxis kaum in zehn oder zwanzig Jahren erwirbt. Dann käme der Jurist aus der Universität heraus wie der Mediziner, fertig für seinen Beruf, er hätte dann in dem ein-, höchstens zweijährigen Referendariat nur noch zu lernen, an welche Behörden man „ergebenst“ und an welche man „gehorsamst“ zu schreiben hat.



Victor Aimé Huber

(Schluß)



enden wir uns nun zu Hubers Sozialpolitik. Seine Menschenliebe hatte nichts Sentimentales. Er war von Jugend auf an leibliche Entbehrungen und Strapazen aller Art gewöhnt, hatte als Student in Paris kaum satt zu essen und bewohnte ein erbärmliches Dachstübchen, was ihn aber nicht hinderte, in der besten und vornehmsten Gesellschaft zu verkehren, und rühmte in Spanien, wie gut die Mäuseschinken schmeckten, auf die er manchmal angewiesen war;